

## **Beschluss des BACDJ**

### **Sicherungsverwahrung neu denken**

#### **Für die künftige Regelung der Sicherungsverwahrung schlagen wir vor:**

1. Den Ausdruck „Sicherungsverwahrung“ wird vermieden: Er wird durch den Begriff „Therapieunterbringung“ ersetzt. (vgl. Justizministerkonferenz vom 09.11.2011).
2. Das Recht der Therapieunterbringung wird innerhalb des StGB geregelt.
3. Es bleibt bei dem bisher für die Sicherungsverwahrung geltenden Katalog der sog. Anlass-Straftaten.
4. Die Entscheidung über die Anordnung der Therapieunterbringung ist anhand gesetzlicher Kriterien vorzubehalten: Ob im Anschluss an die Strafhaft die Therapieunterbringung angeordnet wird, wird richterlich entschieden,
  - a) wenn der Delinquent –gleichgültig, ob nach Erwachsenen-oder Jugendstrafrecht – rechtskräftig wegen einer solchen Anlasstat in hinreichender Höhe verurteilt worden ist und er
  - b) mindestens die Hälfte (oder einen anderen erheblichen Teil) der deshalb gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe, während der ihm bereits eine einschlägige therapeutische Hilfe angeboten werden muss, verbüßt hat.
5. Für die Entscheidung über die Anordnung einer therapeutischen Unterbringung ist neben allen anderen einschlägigen Gesichtspunkten auch zu berücksichtigen wie der Verurteilte auf die bisherigen Therapieangeboten während der Strafhaft reagiert hat.
6. Nach Anordnung der Therapieunterbringung ist in regelmäßigen Abständen von einem Jahr, später von sechs Monaten zu evaluieren, ob die Therapie Wirkung zeigt und ob der Delinquent als therapiert oder als inzwischen nicht mehr hinreichend gefährlich entlassen werden kann.
7. Dem Delinquenten ist begleitend auf Dauer ein fachlich geeigneter Beurteiler zur Seite zu stellen, der in kürzeren Abständen feststellt, ob und inwieweit die Therapie die angestrebte Verringerung der Gefährlichkeit des Delinquenten herbeiführt.

Die Durchführung der Therapieunterbringung ist auf die Therapie zu konzentrieren. Die persönlichen Lebensumstände des Delinquenten dürfen grundsätzlich nur zu dessen sicherer Unterbringung zwecks stationärer Therapie eingeschränkt werden. Soweit der Sicherungszweck es zulässt, soll ihm ein möglichst selbst gestaltetes Alltagsleben innerhalb der Therapeutischen Einrichtung ermöglicht.